

**MARKTGEMEINDE KÖNIGSBRUNN AM WAGRAM**  
**KG KÖNIGSBRUNN**  
**TEILBEBAUUNGSPLAN „GARTENSIEDLUNG“**  
**(1. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 21.06.2018 Top 15 folgende

**VERORDNUNG**

**I. Teilbebauungsplan**

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Teilbebauungsplan „Gartensiedlung“ für die KG Königsbrunn (1. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Teilbebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Teilbebauungsplan geändert.

**II. Allgemeine Einsichtnahme**

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G18062/B1 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**III. Änderung Bebauungsvorschriften**

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, beschlossen vom Gemeinderat am 21.03.2017, werden in § 5 „Besondere Bestimmungen“ wie folgt abgeändert und ergänzt:

*(1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BBx 1, ~~BB 2, etc.~~). Diese im Anhang und in der Plandarstellung näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 30 Abs. 2 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.*

*(2) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten für das Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, "Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau" (BBNx). Die für die Festlegung des Bezugsniveaus im Anhang beiliegenden Unterlagen bilden einen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.*

Der Anhang zur Verordnung des Gemeinderates wird wie folgt ergänzt:

**Festlegung „Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau“ gemäß § 5:**

*BBBN1* Das Bezugsniveau BN1 wird über beiliegende Plandarstellung der wob ZT-GmbH (GZ: wob-1370/18, Bezugsniveau neue Siedlung, Lageplan inkl. Gebietsabgrenzung und Höhenpunkten) festgelegt. Die in der angeführten Plandarstellung dargestellten Höhenangaben der Grenzpunkte stellen das Bezugsniveau dar.

**IV. Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Königsbrunn am Wagram, am 02.07.2018

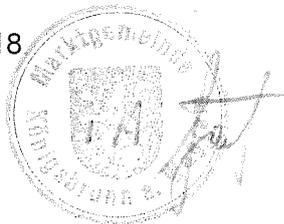
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

  
Franz Stöger

angeschlagen am: 22.06.2018

abgenommen am: 09.07.2018



Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am

*im 30.7.2018*  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

